



Bern, 10. Juni 2020

Aktenzeichen: 8068 - TEA / AS

Verfügung

in der Sache

Fondation Aengeli

Übernahme der Stiftungsaufsicht

- A. Laut öffentlicher Urkunde vom 17.04.2020 und Eintragung vom 23.04.2020 im Handelsregister des Kantons Luzern (publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 081 vom 28.04.2020) wurde unter dem Namen Fondation Aengeli eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Luzern errichtet.

Der Stiftungszweck lautet wie folgt:

Die Stiftung bezweckt die weltweite Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und der Hilfe zur Selbsthilfe «help to help yourself» in den Bereichen Kultur und Soziales, Ethik sowie Sport und Gesundheit. Die Stiftung ist politisch wie konfessionell neutral.

Die Stiftung bezweckt in den Bereichen der Tätigkeit weiter Mäzenen zu helfen, ihre philanthropischen Ambitionen durch einfache und persönliche Lösungen zu verwirklichen. Die Stiftung fungiert neben ihren eigenen Projekten zur Förderung des Gemeinwohls als Plattform für Mäzene oder Familien, die einen eigenen geschützten Fonds einrichten und so ihre eigenen gemeinnützigen Projekte unter der Obhut und Koordination der Stiftung umsetzen wollen, ohne ihre eigene Stiftung aufsetzen zu müssen. Die Erfahrung und das Know-how der Stiftung und deren Team ermöglichen es, Lösungen zu finden die an die philanthropischen Ambitionen unserer Spender und deren Nachfolgeregelungen, angepasst sind.

Im Bereich Kultur und Soziales konzentriert sich die Stiftung auf die Jugendförderung sowie der musischen und kulturellen Unterstützung derselben und als oberstes Thema die Familie mit dem Ziel «ready for a family», ausgerichtet auf alle Altersklassen unserer Gesellschaft, welche mit der Bildung, Entwicklung und Unterstützung der Familie zu tun haben und damit konfrontiert sind.

Im Bereich Ethik konzentriert sich die Stiftung auf Bildung und Erhaltung der Grundwerte unserer Gesellschaft und Kultur unabhängig der religiösen Ausrichtung.

Im Bereich Sport und Gesundheit werden Projekte unterstützt, welche dazu beitragen, die Ziele der anderen zwei Bereiche zu unterstützen und zur Erhaltung der Gesundheit und der Entwicklung von gesundheitsfördernden Massnahmen bis hin zur Forschung und Entwicklung im Bereich Gesundheit beizutragen.

Mit den drei Bereichen der gemeinnützigen Tätigkeit wird das Leben der Stiftung begründet.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung und der reglementarischen Bestimmungen national und international tätig.

Die Stiftung hat keinen Erwerbzzweck und erstrebt keinen Gewinn.

Vorbehalten bleibt eine Zweckänderung auf Antrag des Stifters in Anwendung von Art. 86a Abs. 1 ZGB durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat kann Einzelheiten der Zweckverwirklichung in einem Reglement festlegen.

- B. Nach Art. 84 ZGB stehen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Der Aufsicht des Bundes werden Stiftungen mit gesamtschweizerischem oder internationalem Zweck unterstellt.

Da die Stiftung gemäss ihrer Zweckbestimmung von internationaler Bedeutung ist, rechtfertigt sich die Aufsicht des Bundes, ausgeübt durch das Eidgenössische Departement des Innern, Generalsekretariat, Eidgenössische Stiftungsaufsicht (nachfolgend ESA).

- C. Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks wurde ein Anfangskapital von Fr. 1'000'000.-- gewidmet.
- D. Jedes Reglement und seine Änderungen sind der ESA zur Prüfung zu unterbreiten.

Künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Organe oder der Zeichnungsberechtigung gemäss Art. 938b OR sind unverzüglich dem zuständigen Handelsregisteramt und der ESA zu melden. Das gleiche gilt auch für allfällige Adressänderungen der Stiftung (Art. 937 OR, Art. 117 Handelsregisterverordnung HregV [SR 221.411]).

- E. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Art. 3 der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (SR 172.041.18).

Aus diesen Gründen wird durch

das Eidgenössische Departement des Innern

verfügt:

1. Die Fondation Aengeli wird der Aufsicht des Bundes unterstellt.

2. Das Handelsregisteramt des Kantons Luzern wird angewiesen, die notwendigen Eintragungen vorzunehmen.
 - 3.a) Der Stiftungsrat ist gehalten, der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die jährliche Berichterstattung (1 Exemplar) einzureichen, bestehend aus:
 - dem Tätigkeitsbericht;
 - der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 OR;
 - dem Bericht der Revisionsstelle;
 - dem vollständigen und unterzeichneten Protokoll der Stiftungsratssitzung betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.
 - b) Reglemente und deren Änderungen sind der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Prüfung vorzulegen.
 - c) Künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Organe der Stiftung oder der Zeichnungsberechtigung sind gemäss Art. 938b OR unverzüglich dem zuständigen Handelsregisteramt und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zu melden. Änderungen der Stiftungsadresse sind dem zuständigen Handelsregisteramt und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zu melden (Art. 937 OR, Art. 117 HregV).
 - d) Sämtliche Dokumente sind in einer Amtssprache einzureichen (mit Ausnahme der Jahresrechnung, Art. 958d Abs. 4 OR).
4. Die Gebühren von Fr. 1'000.-- gehen zulasten der Stiftung und sind innert 30 Tagen mit dem Einzahlungsschein auf beiliegender Rechnung zu entrichten.
 5. **Zu eröffnen an** (eingeschrieben, mit Rechnung):
Fondation Aengeli, Matthofstrand 8, 6005 Luzern
 6. **Mitzuteilen an:**
 - Handelsregisteramt des Kantons Luzern (nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Steuerverwaltung des Kantons Luzern

H. Antonio

Helena Antonio
Leiterin Eidgenössische Stiftungsaufsicht

Beilage: Rechnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen von der Eröffnung an den Stiftungsrat hinweg beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).